Verwendung von CER in der dritten Handelsperiode

Bild: Fotolia.com, tomas

Die Verwendung von Emissionsgutschriften aus CDM-Projekten ist bis 2020 garantiert. Was für den Einsatz der Zertifikate im EU-Emissionshandel zu beachten ist, erklärt Hans-Jürgen Nantke*.

Die Klimaverhandlungen in Durban brachten einige wegweisende Entscheidungen: eine zweite Verpflichtungsperiode für das Kioto-Protokoll sowie die Absichtserklärung, bis 2015 ein für alle verbindliches internationales Klimaabkommen zu beschließen. Ungeachtet dessen gibt es für den Clean Development Mechanism (Mechanismus zur umweltgerechten Entwicklung, CDM) bereits bestehende konkrete Regeln für die kommenden Jahre. Nach den Ergebnissen von Durban ist eine Erweiterung dieser Möglichkeiten zu diskutieren.

CER geben ausreichend Spielraum

Die Verwendbarkeit von Gutschriften aus CDM-Projekten im Emissionshandel hat die EU bis 2020 garantiert. Anlagenbetreiber können also auch zukünftig Zertifikate aus CDM-Projekten (so genannte Certified Emission Reductions, CER) für den Ausgleich ihrer Emissionen nutzen. Aber ab 2013 gelten mehrere Einschränkungen, die zu beachten sind, wenn CER im EU-Emissionshandel (EU-EHS) eingesetzt werden sollen.

In Deutschland können Anlagenbetreiber in der laufenden Handelsperiode Gutschriften in Höhe von 22 Prozent ihrer individuellen Zuteilungsmenge für die Jahre 2008 bis 2012 verwenden. Haben sie diese maximale Menge bis 2012 nicht ausgeschöpft, können sie das in der dritten Handelsperiode nachholen. Dazu scheint es für deutsche Unternehmen nach 2012 noch ausreichend Spielraum zu geben, denn in Deutschland haben diese ihre Emissionen 2008 bis 2010 insgesamt nur zu etwa 4,5 Prozent ihrer Gesamtzuteilung für den Zeitraum 2008 bis 2012 mit Gutschriften ausgeglichen. Es bleiben den Betreibern also für die Jahre 2011 bis 2020 noch etwa 17,5 Prozent ihrer Zuteilungsmenge zur Nutzung von internationalen Gutschriften. Betreiber von Neuanlagen, die in der zweiten Handelsperiode keine kostenlose Zuteilung erhalten haben, können bis 2020 Gutschriften in Höhe von 4,5 Prozent ihrer Emissionsmenge einsetzen.

Möchte ein Anlagenbetreiber CER in der dritten Handelsperiode verwenden, muss er diese zuvor in Emissionsberechtigungen (European Union Allowances, EUA) umtauschen. Das technische Verfahren für den Umtausch von Gutschriften ab 2013 regelt eine neue europäische Registerverordnung der Kommission. Diese muss im Laufe des Jahres 2012 verabschiedet werden. Auch auf nationaler Ebene ist eine Verordnung vorgesehen, um den Umtausch von CER und anderen Gutschriften in Berechtigungen für die Handelsperiode zu regeln.

Herkunft der Zertifikate wird wichtiger

In der dritten Handelsperiode müssen Unternehmen zukünftig stärker auf die Herkunft von Gutschriften achten. Gutschriften aus Nuklearprojekten sowie aus Projekten der Land- und Forstwirtschaft (LULUCF) bleiben zunächst weiterhin ausgeschlossen. Die künftige Verwendbarkeit von sonstigen CER im europäischen Emissionshandel unterscheidet sich nach: ·

- Projekten mit Registrierung bis Ende 2012 ·
- Projekten zur Minderung von Trifluormethan (HFC-23) und Distickstoffoxid (N_2O) aus der Adipinsäureherstellung (so genannte Industriegasprojekte)
- Projekten mit Registrierung ab 2013.

CER aus Projekten, die bis Ende 2012 registriert wurden, können Betreiber sowohl für die Abgabe im Jahr 2012 als auch ab 2013 nutzen. Für die Abgabe ab 2013 müssen diese CER jedoch in EUA umgetauscht werden. Das gilt auch für Projekte, die bereits seit der zweiten Handelsperiode laufen und deren Anrechnungsperiode nach 2012 verlängert wird. Denn relevant ist hier das Datum der erstmaligen Registrierung beim CDM-Exekutivrat. CER aus diesen Projekten können zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet und in EUA umgetauscht werden. Dies gilt auch für den programmatischen Ansatz des CDM, also vorwiegend für Kleinstprojekte, die unter einem Antrag zusammengefasst werden. Kommen bei diesen so genannten Programmes of Activities später neue Projektteile (project activities) hinzu, gilt auch für sie das ursprüngliche Datum der Registrierung.

Einschränkungen gelten für CDM-Projekte, die HFC-23- oder N_2O-Emissionen aus der Produktion von Adipinsäure mindern. CER aus diesen Projekten dürfen nur noch bis zum 30. April 2013 im EU-EHS eingesetzt werden. Sie können also letztmals für den Ausgleich der Emissionen des Jahres 2012 dienen. Die Europäische Kommission hatte das Verbot der HFC-23- und N_2O-CER letztlich darauf gestützt, dass diese Gutschriften dem Protokoll von Montreal entgegenwirken und zu Wettbewerbsverzerrungen sowie Produktionsverlagerungen führen könnten. Anlagenbetreiber müssen selbstständig sicherstellen, dass sie diese Gutschriften nach der Frist nicht mehr abgeben. Hierzu sollten sie die Seriennummer des Zertifikates mit den betroffenen Projekten in der Projektdatenbank des UNFCCC-Klimasekretariats abgleichen.

Neue Projekte, die in oder nach 2013 registriert werden, müssen nach Vorgabe der EU in den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries, LDC) stattfinden. Nur dann können die Gutschriften im europäischen Emissionshandel genutzt werden. Die Einordnung als LDC nehmen die Vereinten Nationen vor. Deren Liste hat die EU übernommen. Das Herkunftsland einer Gutschrift können Anlagenbetreiber an ihrer Seriennummer ablesen. Verliert ein Staat nach der Registrierung eines Projekts seinen Status als LDC, bleiben die Gutschriften bis 2020 im europäischen Emissionshandel verwendbar. Mit der Investition in CDM-Projekte oder CER aus Projekten in den ärmsten Entwicklungsländern sind Anlagenbetreiber also grundsätzlich auf der sicheren Seite.

Zukunft des CDM

Die Einigung auf eine neue Verpflichtungsperiode für das Kioto-Protokoll in Durban könnte weitere Möglichkeiten beim CDM bringen. Die EU hat nun bis zum 1. Mai Zeit, dem Klimasekretariat für die neue Verpflichtungsperiode ab 2013 ein neues europäisches Klimaschutzziel vorzuschlagen. Hiervon leitet sich ab, welche Rolle der CDM im EU-EHS zusätzlich spielen kann. Dabei werden die Mitgliedstaaten auch weitere Nutzungsmöglichkeiten für Gutschriften diskutieren. Darüber hinaus hat die internationale Staatengemeinschaft in Durban einen neuen Marktmechanismus – beispielsweise für sektorale Ziele – beschlossen, den es nun auszufüllen gilt. Auch bilaterale Abkommen zur Nutzung von Gutschriften sind für EU-Mitgliedstaaten möglich. Es bleibt abzuwarten, inwieweit hier die Strukturen des CDM genutzt werden können. Die Zukunft hält also neue Ideen und Maßnahmen bereit, um Treibhausgase weiterhin kostengünstig zu reduzieren und Entwicklungsländer zu fördern. Für die emissionshandelspflichtigen Anlagenbetreiber im europäischen Emissionshandel besteht aber schon jetzt Planungssicherheit für die dritte Handelsperiode 2013 bis 2020.

Fragen rund um den Emissionshandel beantwortet die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt im Rahmen des Forums Energiewende auf der diesjährigen E-world, Halle 7, Stand 509. Weitere Informationen stehen auch unter www.dehst.de bereit. E&M

* Dr. Hans-Jürgen Nantke,
Leiter der Deutschen Emissionshandelsstelle
im Umweltbundesamt, Berlin

CER in der dritten Handelsperiode – Ein Fallbeispiel

Ein Anlagenbetreiber darf in Deutschland CER/ERU* in Höhe von 22 % seiner Zuteilungsmenge für die zweite Handelsperiode 2008 bis 2012 nutzen. Dies hat er weitgehend ausgereizt, denn Ende 2012 hat er bereits 17 % der erlaubten Gutschriften abgegeben. Bis 2020 kann er also noch 5 % für den Ausgleich seiner Emissionen einsetzen.

- 2,5 % davon hat er bereits auf seinem Konto. Diese CER und ERU muss er gegen EUA eintauschen, damit er sie in der dritten Handelsperiode nutzen kann. Etwa die Hälfte davon sind CER aus HFC-23- und N_2O-Projekten. Der Anlagenbetreiber weiß, dass er diese nur noch bis Ende April 2013 nutzen darf. Er setzt sie daher ein, um seine berichteten Emissionen aus 2011 und 2012 auszugleichen.
- 1,5 % der noch erlaubten CER möchte er aus einem CDM-Projekt in China gewinnen, das 2012 registriert wurde. Das Projekt wird aber erst ab 2013 Gutschriften generieren. Diese CER muss der Anlagenbetreiber in EUA umwandeln lassen. Dann kann er sie für seine Abgabe uneingeschränkt nutzen.
- 1 % CER kann der Anlagenbetreiber nun bis 2020 noch nutzen. Er möchte daher CER aus einem CDM-Projekt in Somalia ankaufen, das 2014 startet. Das Projekt findet in einem der ärmsten Länder der Welt statt. Es entspricht also den Vorgaben der EU für Projekte, die nach 2013 registriert wurden. Diese dürfen nur noch in Least Developed Countries stattfinden. Auch die CER aus diesem Projekt tauscht der Anlagenbetreiber im Register gegen EUA um und kann diese dann abgeben.

* ERU (Emissions Reduction Units) sind Emissionszertifikate, die für erfolgreiche Joint Implementation-Klimaschutzprojekte ausgegeben werden.